

Antrag 01/2024

Antrag auf Auslegung der WO 2.3 in der seit 01.01.24 geltenden Fassung nach WR 70.4.

Der Kieler Yacht-Club beantragt die Auslegung des Artikels 2.3 der Wettsegelordnung. Dieser regelt die Anforderungen an das Wettfahrt- und Protestkomitee bei Regatten, die keine Ranglistenregatten sind.

1. Handelt es sich bei Veranstaltungen, die nach ORC gewertet werden, um „Klassenregatten“?
2. Gilt WO 2.3 für derartige Veranstaltungen, sodass die Anforderungen von WO 2.1 und 2.2 keine Anwendung finden?

Der Berufungsausschuss hat unter Mitwirkung der Herren Ulrich Finckh, Manuel Hünsch, Jules Tronquet und Mufti Kling per E-Mail-Kommunikation am 31. März 2024 entschieden, dass die Regel wie folgt auszulegen ist:

1. Jede Regatta, die ausschließlich nach ORC gewertet wird, ist eine Klassenregatta.
2. Die im Jahr 2024 veranstalteten reinen ORC-Regatten sind keine Ranglistenregatten.

Begründung:

Der Begriff „Klasse“ definiert die Einteilung der Boote in einer gemeinsamen Wertung (nach gesegelter oder nach berechneter Zeit) und welche „Klassenregeln“ die Boote dieser Klasse erfüllen müssen (siehe hierzu auch WR J1.1.4 und Definition Regel(d)).

Die Regattavereinigung Seesegeln (RVS) ist als Zusammenschluss von Seglern, die das Seesegeln fördern und ihre Interessen vertreten wollen, nach einem Präsidiumsbeschluss ein außerordentliches Mitglied des DSV und zugleich eine Klassenvereinigung im Sinne des Artikels 1.1 der Anerkennungsordnung für Klassen und Klassenvereinigungen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von WO 2 ist, dass es sich um eine Ranglistenregatta handelt.

Dazu muss die Regatta dem DSV bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Jahres als Ranglistenregatta gemeldet werden (siehe Geltungsbereich der Ranglistenordnung). Die RVS hat für das Jahr 2024 dem DSV keine ORC-Regatta als Ranglistenregatta gemeldet.